

25

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 115

Eine Unterbrechung der Ausbildung kann auch vorliegen, wenn der Verfolgte sich hierzu aus verfolgungsbedingten Gründen entschlossen hat.

BEG § 118

Für die Anwendung des § 118 BEG ist es unerheblich, ob durch die Unterbrechung der erstrebten Ausbildung dem Verfolgten ein meßbarer materieller Schaden entstanden ist.

BGH, Urt. v. 29. Januar 1960 - IV ZR 213/59 - OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

15

IV ZR 213/59

Verkündet

am 29. Januar 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Jgon G. F [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Avenue, N Y [REDACTED],
N. Y., USA.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Januar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt am Main, den Parteien an
Verkündungs Statt zugestellt am 30. März 1959,
wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der im Jahre 1920 als Sohn eines Textilvertreters geboren ist, ist jüdischer Abstammung. Er besuchte seit dem Jahre 1930 das Philatropin in Frankfurt/Main, ein jüdisches Reform-Realgymnasium. Dieses verließ er mit der mittleren Reife Ostern 1935, er trat dann eine kaufmännische Lehre an. Die Lehre beendete er im Jahre 1938, danach war er als kaufmännischer Angestellter tätig, bis er wegen seiner jüdischen Abstammung entlassen wurde. Nachdem er Ende 1938 etwa einen Monat in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen war, wanderte er nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus. Hier konnte er sich sofort wieder kaufmännisch betätigen mit einer Unterbrechung in der Zeit zwischen 1943 und 1945, in der er amerikanischer Soldat war. Sein Gehalt ist von 2.716 Dollar im Jahre 1946 bis auf 6.390 Dollar im Jahre 1956 gestiegen.

Der Kläger behauptet, er habe bereits im Alter von 15 Jahren die Absicht gehabt, Architekt zu werden. Diese Absicht habe er aber infolge der Verfolgung nicht ausführen können. Er begehrt wegen Schadens in der Ausbildung die Zahlung eines Betrages von 5.000 DM.

Die Entschädigungsorgane haben diese ihm versagt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land trotz ordnungsmäßiger Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten war, ist gemäß § 209 Abs.3 BEG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf Grund der einseitigen Verhandlung des Klügers zu entscheiden.

Die Revision ist begründet.

Nach § 115 BEG ist Voraussetzung für eine Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung, daß der Verfolgte in seiner vorberuflichen oder in seiner Berufsausbildung von der erstrebten Ausbildung ausgeschlossen ist oder eine dieser Ausbildungen hat unterbrechen müssen. Ob dies zutrifft, muß für die vorberufliche oder die berufliche Ausbildung getrennt geprüft werden (vgl. LM Nr. 12 zu § 115 BEG).

Ein Ausschluß oder eine Unterbrechung liegt hinsichtlich der Berufsausbildung nicht vor. Denn im Jahre 1935, als der Kläger das Gymnasium verließ, hatte er seine Berufsausbildung noch nicht begonnen. Er wurde von einer Berufsausbildung auch nicht aus Verfolgungsgründen ausgeschlossen, denn er war damals in seiner vorberuflichen Ausbildung noch nicht so weit fortgeschritten, daß er hätte studieren und mit der Berufsausbildung des Architekten beginnen können. Die von ihm gewählte Ausbildung als Kaufmann hat er aufnehmen und erfolgreich im Jahre 1938 abschließen können.

Für einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 115 ff BEG kann daher nur eine mit der Ablegung der Reifeprüfung abzuschließende vorberufliche Ausbildung in Frage kommen. Von einer solchen ist er nicht ausgeschlossen worden, vielmehr hätte er diese nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bis zur Ablegung der Reifeprüfung durchmachen können. Es fragt sich aber, ob trotz einer solchen Möglichkeit

sich eine erzwungene Unterbrechung bejahen läßt, wenn ein Verfolgter auf die Durchführung seiner vorberuflichen Ausbildung verzichtet, weil er diese aus Verfolgungsgründen für zwecklos hält. Der Wortlaut des § 115 BEG könnte dafür sprechen, daß die Unterbrechung in der Weise herbeigeführt sein muß, daß der Verfolgte gegen seinen Willen seine weitere Ausbildung infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen, z. B. infolge einer Verweisung von der Schule oder durch Unterbrechung ihres weiteres Besuches, hat unterbrechen müssen. Dem Sinn des Entschädigungsgesetzes und dem Grundsatz, bei möglichen Zweifeln der Auslegung des Entschädigungsgesetzes den Vorzug zu geben, die eine möglichst weitgehende Wiedergutmachung ermöglicht, entspricht es aber, unter einer erzwungenen Unterbrechung auch die Unterbrechung zu verstehen, zu der sich ein Verfolgter, wenn auch ohne unmittelbaren äußeren Zwang, jedoch aus verfolgungsbedingten Gründen, entschlossen hat (vgl. die Entscheidung RzW 1957, 331³⁰ = LM Nr. 1 zu § 115 BEG).

Hiervon geht auch das Berufungsgericht aus. Trotzdem hat es eine Entschädigung versagt, und zwar weil dem Kläger ein materieller Schaden nicht entstanden sei. Er habe einen seiner Begabung entsprechenden wirtschaftlich und sozial dem Architektenberuf gleichwertigen Beruf ergriffen, bei dem er sogar mehr verdiene als ein dem vergleichbaren Beruf angehöriger Beamter des höheren Dienstes. Entsprechend dem Grundsatz des § 64 BEG könne ihm daher eine Entschädigung nicht gewährt werden.

Es kann schon zweifelhaft sein, ob bei einem kaufmännischen Beruf eine mehr als nicht geringfügige Benachteiligung nicht vorliegt, wenn ein Verfolgter infolge natio-

nalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht die Reifeprüfung hat ablegen können. Denn wie in der oben angeführten Entscheidung ausgesprochen ist, sind auch in einem kaufmännischen Beruf im Regelfalle die beruflichen Aussichten für einen Abiturienten besser als für den Absolventen einer Volksschule, so daß der durch die Nichtablegung der Reifeprüfung entstehende Schaden nicht geringfügig ist.

Vor allem aber kann dem Berufungsgericht nicht zugestimmt werden, daß auch bei Ansprüchen aus § 118 BEG der Grundsatz des § 64 BEG zur Anwendung zu kommen hat. Der Kläger will unstreitig nicht die unterbrochene Ausbildung nachholen und etwa noch die Reifeprüfung ablegen. In einem derartigen Fall steht ihm als Ersatz für die fehlende Ausbildung nach § 118 BEG ein Anspruch auf eine Entschädigung in der von ihm verlangten Höhe zu. Für diesen Anspruch ist es aber unerheblich, ob dem Verfolgten durch die Unterbrechung der Ausbildung ein meßbarer materieller Schaden entstanden ist. Denn § 118 BEG will den Verfolgten schon deshalb entschädigen, weil er die erstrebte Ausbildung nicht erhalten hat. Wie seine wirtschaftliche Lage sich nach der Unterbrechung gestaltet hat, insbesondere welches Einkommen er erzielt hat oder erzielt und ob der von ihm ergriffene Beruf einem etwa ursprünglich erstrebten Beruf gleichwertig ist, ist unerheblich. § 118 BEG hat keinen materiellen, sondern nur einen ideellen Entschädigungscharakter (so auch Blessin/Wilden S. 629 zu § 118 BEG).

Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben. Da das Berufungsgericht noch keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob der Kläger ohne Verfolgung die Ablegung der Reifeprüfung erstrebt und von dieser nur aus Verfolgungsgründen

- 6 -

Abstand genommen hat, war der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Daß das beklagte Land in anderen möglicherweise gleichliegenden Fällen eine Entschädigung gewährt hat, kann entgegen der Auffassung der Revision noch nicht dazu führen, dem Kläger schon aus diesem Grunde eine Entschädigung zu gewähren.

Ascher v. Werner Wüstenberg Wilden Dr. Graf